

Satzungen des Österreichischen Schachbundes Landesverband Tirol

Soweit in den Satzungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt, sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Österreichische Schachbund Landesverband Tirol (kurz ÖSB LVT genannt) ist eine unpolitische Vereinigung auf demokratischer Grundlage zur Pflege des Schachsports.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt das Schachspiel als kulturell, erzieherisch und sportlich wertvollen Faktor in allen seinen Zweigen zu fördern. Er ist der Fachverband aller Tiroler Schachvereine.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Veranstaltung von Schachwettkämpfen aller Art (nationale und internationale Einzel- und Mannschaftsturniere)
 - b) Organisation von Vorträgen und Erteilung von Schachunterricht
 - c) Herausgabe von Informationsschreiben
 - d) Anbahnung, Festigung und Vertiefung von Verbindungen zu anderen Schachverbänden oder - Vereinigungen, Körperschaften und öffentlichen Stellen, sowie zu Presse und Rundfunk zur Förderung der Schachbewegung
 - e) Kontaktpflege zu den Schulen zur Unterstützung des Schulschachs.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Teilnehmergebühren und Reuegelder
 - c) Erträge aus Veranstaltungen
 - d) Subventionen, freiwillige Spenden, Widmungen und Vermächtnisse
 - e) Sonstige Erträge und Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Tiroler Schachverbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine, die dem österreichischen Vereinsgesetz unterliegen, ihren Sitz in Tirol haben und dem TSV beigetreten sind. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30. Juni oder 31. Dez.) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige

verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate - berechnet vom Fälligkeitstermin - mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem TSV kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzungen zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen sechs Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandssatzungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre (in der ersten Jahreshälfte) statt, eine Wahl des Landesvorstandes wird somit alle zwei Jahre abgehalten.

- Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Satzungen),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzungen) binnen vier Wochen statt.
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- Anträge und Wahlvorschläge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- Über Anträge, die bei Sitzungsbeginn eingebracht werden kann abgestimmt werden, wenn zumindest zwei Drittel der Mitglieder mit der Behandlung dieser Anträge einverstanden sind.
- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Anzahl der jedem Mitglied (jedem Verein) zustehenden Stimmrechte wird von der Generalversammlung aufgrund der für Tirol beitragspflichtigen Spieler festgesetzt. Es gilt folgender Schlüssel:

- 1- 6 zahlende Mitglieder - 1 Stimme
- 7- 14 zahlende Mitglieder - 2 Stimmen
- 15- 24 zahlende Mitglieder - 3 Stimmen
- 25- 36 zahlende Mitglieder - 4 Stimmen
- 37- 50 zahlende Mitglieder - 5 Stimmen
- 51- 66 zahlende Mitglieder - 6 Stimmen
- 67- 84 zahlende Mitglieder - 7 Stimmen
- 85-104 zahlende Mitglieder - 8 Stimmen
- 105-126 zahlende Mitglieder - 9 Stimmen usw.

Die ordentlichen Mitglieder stimmen durch ihre jeweiligen Obleute (Vorsitzenden) ab. Bei deren Verhinderung, kann durch einen mittels Vollmacht ausgestatteten Vertreter, der dem jeweiligen Verein angehören muss, abgestimmt werden. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Personen oder Mitglieder des Landesverbandes ist unzulässig.

Ordentliche Mitglieder, welche die finanziellen Verpflichtungen des vorangegangenen Jahres noch nicht bezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht bis zur Bezahlung des Rückstandes.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über die Turnier- und Wettkampfordnung;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und Stellvertreter sowie dem Landesspielleiter, dem Landesjugendreferenten dem Frauenreferenten und zwei Beisitzern.
Zusätzlich kann der Vorstand bis zu zwei Berater selbst ernennen. Diese Berater haben allerdings kein Stimmrecht bei Abstimmungen des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Satzungen;
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des/der Präsidenten/in und des Kassiers/der Kassierin. . Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (8) Dem Landsspielleiter obliegt die Organisation und Leitung der vom Landesgruppenvorstand beschlossenen Veranstaltungen.
- (9) Dem Landesjugendreferenten obliegt die Organisation und Leitung der vom Landesgruppenvorstand beschlossenen Jugendveranstaltungen.
- (10) Dem Frauenreferenten obliegt die Organisation und Leitung der vom Landesgruppenvorstand beschlossenen Veranstaltungen im Frauenschach.
- (11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Weder ordentliche Mitglieder noch Ersatzmitglieder dürfen dem Vorstand angehören. Es wird derart gebildet, dass an jedem ordentlichen Landestag diese Mitglieder für die Dauer einer Funktionsperiode gewählt werden. Sollte die Wahl unvollständig sein, werden fehlende Mitglieder vom Vorstand kooptiert.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit seiner ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Anti-Doping

- (1) Der Österreichische Schachbund – Landesverband Tirol als Mitglied des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) anerkennt die Regelungen der Satzungen des ÖSB und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren sind die dem Landesverband und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der Landesverband und die Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖSB die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung gelangen.

§ 18: Datenschutz

- (1) Als Fachverband aller Tiroler Schachvereine behält sich der Tiroler Schachverband die Erfassung und Verwendung persönlicher Daten seiner Mitglieder vor. Durch die Mitgliedschaft im Tiroler Schachverband gemäß §§ 4 ff der Statuten stimmen die Mitglieder dieser Erfassung und Verwendung zu. Diese erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (sog. „Datenschutzgrundverordnung“) sowie dem Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (sog. „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“) in geltender Fassung.

30. Juni 2025